

Anhang: Genauigkeitsanforderungen

Grundsatz

Die Anforderungen an die Genauigkeit der Punkte der amtlichen Vermessung werden in der TVAV Art. 27 definiert.

1. Informationsebene «Fixpunkte»

¹ Die Lagegenauigkeit (grosse Halbachse der Konfidenzellipse [mittlere Fehlerellipse MFA, 1 Sigma] in cm) beträgt:

	TS1
LFP2	1.3
LFP3	1.3
HFP 1/2/3	10

² Die Höhengenaugkeit (Standardabweichung [mittlerer Fehler, 1 Sigma] für die Höhe MFH in cm) beträgt:

	TS1	TS3
HFP2 (nivelliert)	0.3	0.5
HFP3 (nivelliert)	0.3	0.5

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TVAV Art. 28.

2. Informationsebenen «Bodenbedeckung» sowie «Einzelobjekte»

¹ Die Lagegenauigkeit (Standardabweichung in cm) beträgt für einen im Gelände exakt definierten Punkt, wie beispielsweise eine Gebäudeecke oder ein Mauerpunkt:

	TS1
exakt definierter Punkt	3

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TVAV Art. 29.

3. Informationsebene «Höhen»

¹ Die Höhengenaugigkeit des DTM (Standardabweichung in cm) beträgt für im Gelände genau definierte Terrains, wie beispielsweise Strassen:

	TS1
genau definiertes Terrain	20

² Die Höhengenaugigkeit des DTM (Standardabweichung in cm) beträgt für im Gelände nicht genau definierte Terrains, wie beispielsweise steile Terrains oder Waldböden:

	TS1
nicht genau definiertes Terrain	100

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TVAV Art. 30.

4. Informationsebenen «Liegenschaften» und «Rohrleitungen»

¹ Die Lagegenauigkeit (Standardabweichung in cm) beträgt für einen im Gelände exakt definierten Punkt:

	TS1
exakt definierter Grenzpunkt	1.8
Rohrleitungspunkt	5

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der TVAV Art. 31.

5. Kantonale Ergänzungen

Die Lagegenauigkeit richtet sich nach der Genauigkeit der zu Grunde liegenden Referenzdaten.

6. Informationsebene «Leitungskataster»

¹ Die Lagegenauigkeit (Standardabweichung in cm) beträgt für einen das Objekt oder die Leitung exakt definierenden Punkt:

	TS1	TS3
exakt definierter Punkt	6	10

² Für nicht exakt definierte Punkte entspricht die Lagegenauigkeit der Feststellungsgenauigkeit.

7. Informationsebene «3D-Stadtmodell»

¹ Die Lage- und Höhengenaugigkeit (Standardabweichung in cm) beträgt für einen exakt definierten Punkt:

	TS1	TS3
exakt definierter 3D-Objektpunkt	20	30

² Für nicht exakt definierte Punkte entspricht die Lage- und Höhengenaugigkeit der Feststellungsgenaugigkeit.

³ Für dreidimensionale Objekte, welche aus bestehenden Datenbeständen hergeleitet werden, richtet sich die Lage- und Höhengenaugigkeit nach der Genauigkeit der zu Grunde liegenden Referenzdaten.